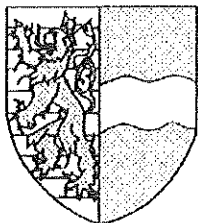


PROVINZ / PROVINCE DE  
Lüttich / Liège

SITZUNG vom 23. Dezember 2024

GEMEINDEVERWALTUNG  
ADMINISTRATION COMMUNALE  
Von / de



4770 AMEL

In öffentlicher Sitzung



Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E.,  
MOLLERS A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A.,  
WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER D., GALLO L., GRÄFE-KOHN  
C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

Gegenstand : Festsetzung des Steuersatzes für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in Anwendung der Gemeindepolizeiverordnung über das Wegewesen allein berechtigt ist, den Anschluss am öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) der anliegenden Gebäude für die zwischen Sammler und der Fluchtlinie des Privateigentums begriffenen Länge zu verwirklichen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2025 eine Steuer auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Artikel 2. Für jeden Anschluss wird der Steuersatz auf 1.000 Euro und die Summe der effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, festgesetzt. Es handelt sich um die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen von 14 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge. Nötigenfalls oder auf den Antrag des Eigentümers kann der Anschluss in Leitungen mit einem Innendurchmesser von mehr als 14 cm ausgeführt werden. In diesem Falle muss der Eigentümer die Gemeinde von allen dieserhalb gemachten Mehrkosten freihalten.

Handelt es sich um ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, so wird für den Anschluss zum Steuersatz in Höhe von 1.000 Euro zusätzlich die Hälfte des vorgenannten Betrags für jede weitere Wohnung, sowie die effektiven Kosten, die für die Ausführung des Anschlusses entstehen, als Steuerbetrag für den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal hinzu berechnet.

Artikel 3. Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes im Augenblick der Fertigstellung der Arbeiten zu entrichten und wenn ein solcher

besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderer Eigenschaft.

Artikel 4. Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder der Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 6. Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von zwölf Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999.

Artikel 8. Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/362-05 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 9. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Für den Gemeinderat :

Der Generaldirektor,  
gez. LENTZ J.

Der Vorsitzende,  
gez. WIESEMES E.

Für gleich lautenden Auszug :

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

LENTZ J.



WIESEMES E.